

GESELLSCHAFT FÜR ÖKOLOGIE UND ABFALLWIRTSCHAFT  
SCHUTZVERBAND GEGEN UMWELTKRIMINALITÄT



Stellungnahme an [v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at) und [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bad Sauerbrunn, 8.6.2021

### Begutachtung der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket; Stellungnahme

Geschäftszahl BMKUEMIT: 2021-0.301.743

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der AWG-Novelle „Kreislaufwirtschaftspaket“, einbringen zu dürfen und begrüßt als Interessensvertretung baunaher Abfallwirtschaftsunternehmen im Großen und Ganzen den Entwurf. Die Maßnahmen zur Verringerung des Abfallaufkommens erscheinen uns ebenso notwendig wie die Erhöhung des Recyclingrates.

Grundsätzliche Zustimmung finden auch die Sicherung der heimischen Deponiekapazitäten und die Verpflichtung zum Bahntransport, allerdings scheint uns dafür noch nicht der richtige Zeitpunkt gegeben. Die österreichische Wirtschaft befindet sich gegenwärtig in der größten Krise seit Ende des 1. Weltkrieges und ein Ende ist noch nicht abzusehen. Eingriffe, welche die Produktion, vor allem Transport und Entsorgung, verteuern oder im europäischen Vergleich die Wettbewerbsfähigkeit schwächen sollten sohin momentan tunlichst vermieden werden.

#### Zu § 15 AWG Abs.9

Betreffend der vorgesehenen Verpflichtung zum Bahntransport finden daher die Fristen im neuen Absatz 9 des § 15 AWG, demnach bereits ab 1. Jänner 2023 Transporte von Abfällen ab drei Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über 300 km in Österreich, ab 1. Jänner 2024 ab einer Transportstrecke von 200 km beziehungsweise ab 1. Jänner 2025 ab einer Transportstrecke von 100 km per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential erfolgen soll, keine Zustimmung.

Die Kritik richtet sich vor allem gegen den Zeitpunkt der Verpflichtung zum Bahntransport, nicht gegen das Verkehrsmittel Schiene an sich. So opportun die Forderung politisch auch sein mag, betriebswirtschaftlich ist sie derzeit nicht tragbar.

Den ÖBB als größten Anbieter fehlt es nicht nur an geeigneten Betriebsmitteln sondern auch an Interesse am Einzelwagenladungsverkehr. Ausreichend Transportgut zur Bildung von Ganzzügen findet sich aber oft nicht. Auch hat die Praxis der letzten Jahre gezeigt, dass es der staatlichen Rail Cargo Austria im Vergleich zum Straßengüterverkehr vor allem an Flexibilität mangelt. Eine überhastete Verpflichtung zum Bahntransport in Verbindung mit der stufenweisen Reduktion der nicht betroffenen Entfernung hätte daher negative betriebswirtschaftliche Auswirkungen auf Abfallwirtschaft und Abfallproduzenten.

Betreffend der Ausnahmetatbestände, keine entsprechenden Kapazitäten oder längere An- und Abfahrt zur und von der Verladestelle, ist anzumerken, dass die Bestimmung, die entsprechenden Nachweise beim Transport mitzuführen, einen bürokratischen Auswuchs darstellt, der eine rasche Abwicklung erschwert.

Im Übrigen ist die Verpflichtung zum Bahntransport bei weitem nicht so umweltfreundlich wie es gemeinhin dargestellt wird. Es wäre nur billig und gerecht und ein Zeichen der Gleichbehandlung unterschiedlicher Verkehrssysteme, mit der Novelle auch die Eisenbahnunternehmen zu einem vorbehaltlos ökologischen Verhalten zu verpflichten, beispielsweise durch ein Verbot des Einsatzes von Verbrennungstriebfahrzeugen auf elektrifizierten Strecken.

#### Zu § 69 AWG Abs. 7c

Sehr kritisch sieht die Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft den neuen Absatz 7c im § 69 AWG, demnach das Importieren von vermischten, vermengten oder vorbehandelten Abfällen aus industriellen Verarbeitungsprozessen unterschiedlicher Abfallersterzeuger oder Anfallsstellen sowie von vermischten, vermengten oder vorbehandelten Abfällen aus industriellen Verarbeitungsprozessen unterschiedlicher Abfallschlüsselnummern gemäß dem österreichischen Abfallverzeichnis zum Zweck der Deponierung oder Verfestigung, Stabilisierung oder Immobilisierung vor der Deponierung als nicht zulässig normiert werden soll.

Die neue Bestimmung stellt einen Rückfall auf nationale Wirtschaftsgrenzen dar, der die heimische Abfallwirtschaft benachteiligt und in Folge auch die heimischen Abfallproduzenten belasten wird. Österreichische Entsorgungsbetriebe sind im europäischen Wettbewerb technologisch führend bei Behandlung und Recycling.

Von den Unternehmen wurde intensiv in Anlagen investiert, die dem Stand der Technik entsprechen. Wenn diese in Zukunft nicht mehr ausgelastet werden können, legen sich die Fixkosten auf die verbleibenden Mengen um, weshalb Preiserhöhungen drohen, was der wirtschaftlichen Erholung nicht förderlich wäre.

Auch in Bezug auf den gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraum erweist sich die Einführung eines selektiven Importverbotes als protektionistische Maßnahme, die andere Staaten zu Reaktionen provozieren könnte. Das könnte durchaus negative Folgen haben, denn Österreich ist im Bereich Abfall keineswegs autark.

Österreich exportiert mehr Abfälle als es einführt. So wurden 2018 896.300 t exportiert und nur 827.500 t importiert. Ein österreichischer Importstopp würde wahrscheinlich in Nachbarländern wie Slowenien oder Italien zu Entsorgungsproblemen führen. Die Folgen wäre eine Umleitung der Abfallströme in Länder mit niedrigeren Standards, illegale Deponierungen oder gar eine Verklappung ins Meer.

Als Hauptargument für das geplante Importverbot wurde von der Ministerialbürokratie mangelnde Deponiekapazitäten in Treffen geführt. Dieses Argument trifft aber überhaupt nicht zu: So belief sich im Jahr 2018 bei einer Reststoff-Gesamtkapazität von 33,5 Mio. m<sup>3</sup> die Deponiemenge auf 5,2 Mio. m<sup>3</sup> wovon lediglich 0,26 Mio. m<sup>3</sup> nicht-österreichische Herkunft waren. Der ausländische Anteil der jährlich in Österreich abgelagerten Abfälle beträgt für Reststoffe gerade einmal 5% (Quelle: Statusbericht 2020 + BAWP 2017, Daten aus 2018).

Es sind außerdem genügend Reststoff- und Massenabfallkapazitäten vorhanden. Die dem BAWP 2017 entnommenen Daten unterstreichen diese Aussage. Lediglich im Bereich des Bodenaushubs ist es zuletzt zu einer Verknappung gekommen.

	Anzahl	freies Volumen Mio m <sup>3</sup>	Differenz zu 2017
Bodenaushub	838	85,4	-25,8
Inertabfall	33	3,9	-0,1
Baurestmassen	79	12,5	-1,9
Reststoff	44	28,7	0,1
Massenabfall	26	4,8	-0,2

Abschließend erlaubt sich die Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft darauf hinzuweisen, dass ein Importverbot nur vordergründig beziehungsweise in einem sehr engen Betrachtungsrahmen eine umweltfreundliche Lösung darstellt. Durch den Eingriff in den Warenverkehr drohen massive Verlängerungen der Transportwege. Die Belastung mit Luftschadstoffen würde in ganz Europa ansteigen. Österreich bliebe nichts erspart, denn es wäre in vielen Fällen Transitland. Ein ebensolcher Effekt hat sich bereits 2007 beim Importverbot für Eternitabfälle gezeigt.

Um wirtschaftliche Schäden abzuwenden ersucht die Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft daher § 69 AWG Abs. 7 wie folgt zu beschließen:

*§ 69 (7c) Das Verbringen von Abfällen nach Österreich zum Zwecke der Deponierung sowie jener Abfälle die zum Zwecke der Deponierung verfestigt, stabilisiert oder immobilisiert werden sollen, ist nicht zulässig, wenn die Abfälle im Ursprungsland aus unterschiedlichen Abfallarten vermischt oder teilstabilisiert wurden. Ausgenommen vom Einfuhrverbot sind Abfälle zur Verfestigung (fehlt in Hofer Vorschlag) Stabilisierung oder Immobilisierung, wenn bereits vor der Verbringung eine Eignungsprüfung gemäß Anhang 5 DVO 2008 erstellt wurde, die im Rahmen der Notifizierung vorgelegt und von der Behörde überprüft wird.*

*Die Eignungsprüfung ist von einer in Österreich akkreditierten Inspektionsstelle auf Basis von Untersuchungen einer akkreditierten Prüfstelle zu erstellen.*

*Ausgenommen vom Importverbot sind Abfälle, die zu technischen Versuchszwecken in Ausmaß von bis zu 25 Tonnen nach Österreich verbracht werden und nach Abschluss der Versuche einer zulässigen Verfestigung (fehlt in Hofer Vorschlag) Stabilisierung oder Immobilisierung zugeführt werden.*

Die vorstehende Alternative würde der Vorstellung des BMKUEMIT, die Verbringung von unbeherrschbaren beziehungsweise unkontrollierbaren Abfällen nach Österreich zu verbieten, entsprechen und den Interessen der Wirtschaft entgegenkommen. Vorgemischte und teilstabilisierte Abfälle würden dann nicht mehr eingeführt werden dürfen, was ebenfalls das Anliegen des BMKUEMIT erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Rusy

Vereinssekretär

Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft

Schutzverband gegen Umweltkriminalität

Reichelgasse 1F

7202 Bad Sauerbrunn

Telefon: +43 (0)2625/37633

e-mail: [office@schutzverbandumwelt.at](mailto:office@schutzverbandumwelt.at)